

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

Nr. 13 München, den 31. Oktober 2015

---

Datum	Inhalt	Seite
28.10.2015	<b>Gesetz zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften</b> 2120-1-U/G , 86-7-A/G	382
13.10.2015	Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung 103-2-V	384
20.10.2015	Verordnung über die Vergütung für Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst (Bayerische Vollstreckungsvergütungsverordnung – BayVollstrVV) 2032-2-1-F	385
25.9.2015	Verordnung zur Änderung der Baukammernverfahrensverordnung 2133-1-1-I	387
15.10.2015	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 7801-2-L	389

---

2120-1-U/G , 86-7-A/G

## Gesetz zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Vom 28. Oktober 2015

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

#### Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

Das Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, BayRS 2120-1-U/G), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 158), wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Die gerichtsärztlichen Dienste sind sachverständige Behörden für die Gerichte und Staatsanwaltschaften der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Bayern. <sup>2</sup>Gerichtsärztliche Dienststellen bestehen bei den Oberlandesgerichten Bamberg, München und Nürnberg; soweit erforderlich, können im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz Außenstellen eingerichtet werden. <sup>3</sup>Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bestellt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz die Leiter der gerichtsärztlichen Dienststellen. <sup>4</sup>Die gerichtsärztlichen Dienste sind den Regierungen nachgeordnet und unterstehen deren Aufsicht.“

b) Abs. 4 Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

2. Art. 34 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz die Aufgaben der gerichtsärztlichen Dienste im Rahmen ihres Auftrags nach Art. 5 Abs. 3 zu bestimmen, ihnen weitere geeignete Aufgaben zuzuweisen, Vorschriften über die Aufgabenerfüllung zu erlassen sowie im

Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst Aufgaben der gerichtsärztlichen Dienste auf Universitäten zu übertragen,“.

b) Nr. 9 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Nrn. 10 und 11 werden Nrn. 9 und 10.

### § 2

#### Änderung des Gesetzes zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Bestattungsgesetzes

Das Gesetz zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Bestattungsgesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 629, BayRS 2120-1-U/G), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird aufgehoben.

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 entfällt die Nummerierung; das Wort „und“ am Ende wird gestrichen.

b) Nr. 2 wird aufgehoben.

### § 3

#### Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Art. 65 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch Art. 53a Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 222), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen einschließlich des dafür nötigen Verfahrens näher zu regeln.“

2. Der bisherige Wortlaut wird Abs. 2.

§ 4

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2015 in Kraft.

München, den 28. Oktober 2015

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer